

PROTOKOLL ZUR DURCHFÜHRUNG DER ALPENKONVENTION VON 1991 IM BEREICH WASSER

PROTOKOLL “WASSER”

Ein Vorschlag

Der Internationalen Alpenschutzkommission



CIPRA-International
Im Bretscha 22, FL - 9494 Schaan
T ++423 237 40 30 F ++423 237 40 31
cipra@cipra.org www.cipra.org

Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland,

die Französische Republik,

die Italienische Republik,

das Fürstentum Liechtenstein,

das Fürstentum Monaco,

die Republik Österreich,

die Schweizerische Eidgenossenschaft,

die Republik Slowenien,

sowie

die Europäische Gemeinschaft -

in Erfüllung ihres Auftrags aufgrund des Übereinkommens vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), eine ganzheitliche Politik zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sicherzustellen,

in Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Alpenkonvention,

in dem Bewusstsein, dass der Alpenraum ein sensibles Gebiet von europäischer Bedeutung ist und hinsichtlich seiner Geologie, Geomorphologie, seines Klimas, seiner Gewässer, seiner Pflanzen- und Tierwelt, seiner Landschaft und seiner Kultur ein einzigartiges sowie vielfältiges Erbe darstellt und dass seine Hochgebirge, Täler und Vorgebirge ökologische Einheiten bilden, deren Erhaltung nicht nur Aufgabe der Alpenstaaten sein kann,

in dem Bewusstsein, dass die Alpen Lebens- und Wirtschaftsraum für die ansässige Bevölkerung sind und darüber hinaus als Wasserschloss Europas größte Bedeutung für die außeralpinen Gebiete haben und dass dem nachhaltigen Umgang mit dem lebensnotwendigen Wasser deshalb eine enorme ökologische und sozioökonomische Bedeutung zukommt,

in dem Bewusstsein, dass die ansässige Bevölkerung und die von den Wasservorkommen der Alpen abhängige Bevölkerung außerhalb des Alpenraums einen Anspruch auf den Zugang zu genügend Trinkwasser von guter Qualität haben und ihre Versorgung mit Wasser eine grundlegende Aufgabe der Vertragsparteien ist,

in dem Bewusstsein, dass Wasser keine übliche Handelsware ist, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss,

in dem Bewusstsein, dass die Nutzung des Wassers zu Zwecken der Ernährung, der Energiegewinnung, der Produktion, des Transports, der Freizeit und der Erholung so zu erfolgen hat, dass die Funktionalität des Wasserkreislaufs sowie der Landschafts- und Bodendynamik gewährleistet ist,

in dem Bewusstsein ihrer Verantwortung, im Interesse der Allgemeinheit die Wasservorkommen und die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer zu erhalten und wo erforderlich zu verbessern,

in der Überzeugung, dass Wasser als Element aber auch als Gewässer ein schützenswertes Gut darstellt, welchem auch wirtschaftlich zunehmende Bedeutung zukommt, was auch Auswirkungen auf die Bevölkerung entlang von Gewässern hat,

in der Erkenntnis, dass den Wasservorkommen im Alpenraum als Lebensraum einer vielfältigen Flora und Fauna eine herausragende Bedeutung zukommt,

in dem Bewusstsein, dass der Gewässerschutz für den Erhalt der Qualität des Trinkwassers wie auch für die Gewährleistung der Lebensfähigkeit der Gewässer und ihrer Biodiversität unerlässlich ist,

in dem Bewusstsein, dass die noch vorhandenen natürlichen und naturnahen Gewässer erhalten werden müssen,

in dem Bewusstsein, dass der Schutz der Quellen von herausragender Bedeutung für den Wasserhaushalt ist,

in dem Bewusstsein, dass innerhalb der Alpen große klimatische und geomorphologische Unterschiede und dementsprechend sowohl unterschiedliche Abflussverhältnisse der Fließgewässer als auch unterschiedliche Schwerpunkte der Nutzungsansprüche bestehen, und dass Eingriffe in das Abflussregime von Fließgewässern sich grenzüberschreitend sowohl innerhalb als auch außerhalb des Alpenraumes auswirken,

in dem Bewusstsein, dass nur gesunden und stabilen Wäldern und intakten Mooren und Feuchtgebieten wegen deren Wasserrückhaltefähigkeit vielschichtige Bedeutung zukommt,

in der Überzeugung, dass ein ökologisch orientiertes Wasserregime für einen nachhaltigen Hochwasserschutz für die gesamten Flusseinzugsgebiete bis weit ins Alpenvorland von großer Bedeutung ist,

besorgt über die Auswirkungen des Klimawandels, welcher durch die Zunahme der Treibhausgasemissionen bedingt ist, auf den Wasserhaushalt,

in der Überzeugung, dass wirtschaftliche Interessen mit den ökologischen Erfordernissen in Einklang gebracht werden müssen,

in der Überzeugung, dass die ansässige Bevölkerung in der Lage sein muss, ihre Vorstellungen von der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung selbst zu definieren und an deren Umsetzung im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung mitzuwirken,

in Anerkennung der Tatsache, dass sich die Einzugsgebiete vieler Fließgewässer des Alpenraums über mehrere Staaten erstrecken, dass bestimmte Probleme nur grenzübergreifend gelöst werden können und gemeinsame Maßnahmen der Alpenstaaten erforderlich machen,

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Ziele

(1) Die Ziele des vorliegenden Protokolls sind der Schutz, die Erhaltung und die Gewährleistung der nachhaltigen Nutzung der Wasservorkommen, der Wassersysteme und der aquatischen Ökosysteme im räumlichen Anwendungsbereich der Alpenkonvention.

(2) Mit diesen Zielen sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a) alle Wasservorkommen:
 - die Fließgewässer sowie alle anderen ober- und unterirdischen Gewässer, in flüssiger oder fester Form
 - atmosphärisches Wasser
- b) alle aquatischen Ökosysteme sowie terrestrische Ökosysteme und Feuchtgebiete, die hinsichtlich ihres Wasserbedarfes direkt von Wasservorkommen oder aquatischen Ökosystemen abhängen, sowie Gletscher und Firnfelder
- c) alle Aktivitäten, bei denen Wasservorkommen genutzt oder beeinträchtigt werden, insbesondere:
 - Aktivitäten zur Wasserversorgung der Haushalte und zur Abwasserentsorgung
 - Land- und Forstwirtschaft
 - Fischzucht
 - Gewerbe und Industrie
 - Verkehr
 - Wasserkraft
 - Freizeit (Tourismus, Sportangeln)
 - Siedlungswesen
- d) alle quantitativen und qualitativen Aspekte, insbesondere in Bezug auf:
 - Stauseen und andere ober- und unterirdische Speicher
 - Um- und Ableitungen von Gewässern
 - Wasserentnahme und Wassertransport
 - durch Bodenversiegelung bedingte Ableitung des Oberflächenwassers
- e) Durch Wasser verursachte Ereignisse, die für Menschen schädigende Auswirkungen haben können, insbesondere:
 - Überschwemmungen
 - starke/katastrophale Niederschlagsereignisse
 - Treibeis
 - Lawinen
- f) Ungenügende Wasserressourcen und Probleme der Trockenheit

(3) Die Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zum Management respektieren das Vorsorge-, das Vorsichts- das Verursacher- und das Nutzerprinzip unter Gewährleistung des Rechts auf Deckung des Grundbedarfs an Wasser für alle.

Artikel 2

Berücksichtigung der Ziele in den anderen Politiken

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ziele dieses Protokolls auch in ihren anderen Politiken zu berücksichtigen.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Rahmen des vorliegenden Protokolls versteht man unter:

- a) Wasservorkommen: Wasser in allen seinen Ausprägungsformen – flüssig, fest, gasförmig – und in allen Vorkommensbereichen.
- b) Wassersystem (Hydrographisches System): Ober- und unterirdisches sowie atmosphärisches Wasser, das in einem Teil oder in der Gesamtheit des räumlichen Anwendungsbereichs der Alpenkonvention auf dem Land oder in der Luft vorhanden ist.
- c) Aquatisches Ökosystem: Jene funktionalen und strukturellen Beziehungen von Fauna, Flora und abiotischer Umwelt, in einem homogenen, abgrenzbaren räumlichen Bereich, welche durch den dauerhaft oder periodisch einwirkenden Faktor Wasser bestimmt und eingeschränkt sind.
- d) Atmosphärisches Wasser: Niederschläge, Nebel und Wolken.
- e) Wasser in fester Form: Schnee und Eis in temporärer oder permanenter Form (Permafrost).
- f) Gewässer: alle an der Erdoberfläche stehenden oder fließenden Gewässer sowie alles unterirdische Wasser - z.B. unterirdische Gewässer, Grundwasservorkommen und -speicher, im Untergrund gebundenes Wasser, Kluft- und Karstwasser, Tiefenwässer (Mineralquellen, artesische Wässer).
- g) Auen: Gebiete, in denen Wasser von Gletschern, Flüssen und Seen in flacheren Bereichen mit Land intensiv in Berührung kommt und bei denen der Wasserspiegel schwankt. Das Wasser wirkt entweder durch Überflutung oder indirekt über das Grundwasser auf den Lebensraum.
- h) Überschwemmungsgebiete: Gebiete, die unregelmäßigen und schwankenden Überschwemmungen unterliegen und damit zur Erhaltung der natürlichen Dynamik der Fließ- und stehenden Gewässer sowie zum Hochwasserschutz beitragen können.
- i) Einzugsgebiet: ein Gebiet, aus welchem über Ströme, Flüsse und Seen der gesamte Oberflächenabfluss an einem bestimmten Punkt in einen Wasserlauf gelangt.
- j) Nutzung: Die Wasserdienstleistungen (Entnahme, Aufstauung, Speicherung, Behandlung und Verteilung von Oberflächen- oder Grundwasser sowie Sammlung

und Behandlung von Abwasser) sowie jede andere Handlung mit signifikanten Auswirkungen auf den Wasserzustand.

- k) Verschmutzung: die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen oder Wärme in Luft, Wasser oder Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Qualität der aquatischen Ökosysteme oder der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme schaden können, zu einer Schädigung von Sachwerten führen oder eine Beeinträchtigung oder Störung des Erholungswertes und anderer legitimer Nutzungen der Umwelt mit sich bringen.
- l) Beeinträchtigung der Wasservorkommen, der Wassersysteme und der aquatischen Ökosysteme:
 - Jede Art von Verschmutzung und durch den Menschen verursachte funktionale und strukturelle Veränderung des Ökosystems mit negativen Auswirkungen auf dasselbe sowie
 - jede quantitative Beeinträchtigung der Wasserführung eines Gewässers oder Wasserspeichers im Zusammenhang mit der Nutzung (Regulierung und Umleitung).

Artikel 4

Grundverpflichtungen

(1) Die Staaten verpflichten sich, den Schutz, die Erhaltung, die Verbesserung und die Nutzung der Wasservorkommen, der Wassersysteme und der aquatischen Ökosysteme im Alpenraum nach dem Vorsorge-, Vorsichts-, Verursacher- und Nutzerprinzip und nach den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung zu gestalten. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es insbesondere erforderlich, nach dem jeweiligen Stand der Technik und der Wissenschaft jede Art von Beeinträchtigung der Wasservorkommen, Wassersysteme und aquatischen Ökosysteme abzuwenden und die Nutzung effizient und rationell gemäß den Kriterien der Nachhaltigkeit bei der Ressourcennutzung vorzunehmen sowie die Verschwendung zu minimieren.

(2) Das Management der Fließgewässer von der Quelle bis zur Mündung hat auf ökologischen Grundsätzen zu beruhen. Die Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Nutzung sollen eine Beeinträchtigung der Wasservorkommen, Wassersysteme und aquatischen Ökosysteme möglichst verhindern.

(3) Ein ausreichendes Trinkwasservorkommen im Alpenraum ist prioritär, um die wichtigsten menschlichen Bedürfnisse zu befriedigen und um der gesamten Alpenbevölkerung den Zugang zum Wasser zu gewährleisten. Die Verantwortlichkeiten für die Trinkwasserversorgung sollen bei den öffentlichen Körperschaften verbleiben, welche die Dienstleistung Wasserversorgung selbst erbringen oder an Dritte vergeben können.

(4) Die nachhaltige Nutzung der Wasservorkommen beinhaltet insbesondere eine Nutzung des Wassers in einem Ausmaß, das sowohl den Bedürfnissen der alpinen und außer-alpinen Bevölkerung als auch denen zur Erhaltung der Umwelt gerecht wird.

(5) Die Kosten für Maßnahmen zur Vorsorge, zur Eindämmung und zur Verringerung von Beeinträchtigungen der Wasservorkommen sind vom Verursacher der Beeinträchtigung zu tragen (Verursacherprinzip). Die Kosten für Dienstleistungen im Rahmen der Wassernutzung werden über ein Tarifsysteem für Wasser gedeckt (Nutzerprinzip). In diesem Zusammenhang muss der Preis für Wasser den Finanzierungs-, Ressourcen- und Umweltkosten sowie den sozialen Bedürfnissen der betroffenen Bevölkerung angepasst sein.

Artikel 5

Beteiligung der Gebietskörperschaften und anderer Betroffener

(1) Jede Vertragspartei bestimmt im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung die für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften am besten geeignete Ebene, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern, namentlich um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Wasserpolitiken für die Berggebiete sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu nutzen und zu entwickeln.

(2) Die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften und andere dezentrale Einheiten sowie weitere Betroffene, die mit der Nutzung von Wasservorkommen befasst sind, werden in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung dieser Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung beteiligt.

Artikel 6

Internationale Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien vereinbaren,

- a) gemeinsame Bewertungen der politischen Entwicklung im Bereich des Wassers vorzunehmen sowie die gegenseitige Konsultation vor wichtigen Entscheidungen zur Durchführung dieses Protokolls zu gewährleisten;
- b) durch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden, insbesondere der regionalen Verwaltungen und lokalen Gebietskörperschaften, die Verwirklichung der in diesem Protokoll bestimmten Ziele und Maßnahmen sicherzustellen;
- c) sowohl den Kenntnis- und Erfahrungsaustausch als auch gemeinsame Initiativen zu fördern durch die internationale Zusammenarbeit unter Forschungs- und Bildungsstätten, unter Wasserwirtschafts- und Umweltorganisationen sowie Organisationen und Institutionen, die direkt von den Problemen im Zusammenhang mit dem Schutz und der Nutzung von Wasser und Gewässern betroffen sind, insbesondere die internationalen Fluss-Kommissionen sowie zwischen den Medien.
- d) Planungen für Infrastrukturen im Bereich des Wassers und der Gewässer im Alpenraum sind zu koordinieren und zu konzertieren. Jede Vertragspartei verpflichtet sich bei Vorhaben mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, spätestens

nach Vorlage der Prüfungen vorherige Konsultationen mit den davon betroffenen Vertragsparteien durchzuführen.

Kapitel II

Spezifische Maßnahmen

Artikel 7

Bestandsaufnahmen

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Protokolls zu den folgenden Sachverhalten die Situation des Wassers und der Gewässer in einer gemeinsamen Datenbank darzulegen:

- a) Oberflächengewässer
- b) Grundwasservorkommen
- c) aquatische Ökosysteme
- d) Gletscher
- e) Gebiete, für die zum Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers oder zur Erhaltung von unmittelbar vom Wasser abhängigen Lebensräumen und Arten ein besonderer Schutzbedarf festgestellt wurde:
 - natürliche und naturnahe Gewässer oder Abschnitte von Gewässern
 - Gebiete für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch
 - Gebiete zum Schutz wirtschaftlich bedeutender aquatischer Arten
 - Erholungs- und Badegewässer
 - Nährstoffsensible Gebiete
 - Gebiete, die für den Schutz von Lebensräumen oder Arten ausgewiesen wurden, sofern die Erhaltung oder Verbesserung des Wasserzustands ein wichtiger Faktor für diesen Schutz ist.

(2) Diese Darlegungen sind zu veröffentlichen und regelmäßig, mindestens alle sechs Jahre, fortzuschreiben.

Artikel 8

Planung

(1) In Bezug auf die Raum- und Landschaftsplanung treffen die Vertragsparteien die erforderlichen Maßnahmen, um die Erhaltung und die Entwicklung der natürlichen und naturnahen Lebensräume der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sowie der Strukturelemente der Natur- und Kulturlandschaft entlang von Gewässern sicherzustellen.

(2) Dazu erstellen die Vertragsparteien unter Beachtung der Prinzipien der nachhaltigen Wassernutzung Nutzungspläne und Hochwasserschutzpläne, in welchen auch Auen und Überschwemmungsgebiete auszuweisen sind. Sie weisen die Zonen zur Trinkwassergewinnung, für hydrogeologische und hydrologische Risikogebiete sowie für erosionsgefährdete Gebiete aus. Sie verpflichten sich, in hochwassergefährdeten Bereichen und Wasserretentionsräumen die Bebauung zu verbieten.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Möglichkeiten aktiver Beteiligung der Naturschutzverbände und weiterer Interessierter in den Planungsprozessen sicherzustellen.

Artikel 9

Maßnahmen zum Schutz der Wasserqualität

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Wasservorkommen zu schützen und die Gewässerverschmutzung zu reduzieren. Die Qualität des Wassers ist zu erhalten und wo erforderlich zu verbessern. Dazu verpflichten sich die Vertragsparteien zu einer optimalen Abwasserbehandlung nach dem neuesten Stand der Technik. Der Schutz der Quellen und ihrer Einzugsgebiete ist durch die Ausweisung ausreichend großer Schutzgebiete zu gewährleisten.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Schutz und gegebenenfalls die Verbesserung der aquatischen Ökosysteme zu gewährleisten. Sie verpflichten sich zu einer Sicherung der unterirdischen Gewässer, der Grundwasservorkommen und -speicher, des im Untergrund gebundenen Wassers, des Kluft- und Karstwassers sowie der Tiefenwässer (Mineralquellen, artesische Wässer).

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Quellen und Gewässer vor Beeinträchtigung insbesondere durch Einträge aus der Landwirtschaft in Böden und Gewässer, durch Versickerung von Abwässern, durch Oberflächenabfluss von Verkehrsinfrastrukturen, durch den Betrieb von künstlichen Wasserspeichern und Wasserkraftwerken oder durch Deponien zu ergreifen. Zusatzstoffe zur künstlichen Beschneigung sind zu verbieten.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Belastungen der Wasservorkommen durch Luftschadstoffe zu reduzieren. Sie fördern den naturnahen Waldbau, um die bestmögliche Filter- und Rückhaltewirkung zu erzielen.

Artikel 10

Maßnahmen zum Schutz der Gewässerökologie

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Gewässer als Lebensraum und Hort der Biodiversität zu schützen. Natürliche oder naturnahe Gewässer dürfen nicht verbaut oder abgeleitet werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, degradierte Gewässerabschnitte wo möglich zu renaturieren und Maßnahmen zu fördern, welche die Biodiversität erhalten und den Flussläufen mehr Raum gewähren. Sie verpflichten sich, wo möglich die Natur beeinträchtigende Uferverbauungen rückzubauen bzw. durch naturnahe wasserbauliche Maßnahmen zu ersetzen. Sie verpflichten sich, für die Einrichtung von Pufferzonen zwischen Gewässern und Feuchtgebieten einerseits und genutzten Flächen andererseits zu sorgen.

(2) Die Vertragsparteien stellen bei Wasserkraftanlagen sowie bei Um- und Ableitungen von Gewässern deren ökologische Funktionsfähigkeit und die Unversehrtheit der Landschaften sicher; dazu gehören die Festlegung von Mindestabflussmengen und Maßnahmen zur Erhaltung der natürlichen Abflussdynamik und Feststoffdynamik, die Umsetzung von Vorschriften zur Reduzierung der künstlichen Wasserstandsschwankungen und die Gewährleistung der Durchgängigkeit für die Fauna. Die Vertragsparteien fördern die Umweltzertifizierung von Wasserkraftwerken gemäß den höchsten Standards. Diese Standards sind verpflichtend für neue Konzessionen, unabhängig von der Größe der Anlage.

(3) Die Vertragsparteien garantieren, dass die periodische Entleerung der Rückhaltebecken so durchgeführt wird, dass Ökosysteme und natürliche Prozesse keinen Schaden nehmen.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Wiederansiedlung, Vermehrung und Ausbreitung einheimischer wildlebender Tier- und einheimischer standortgerechter Pflanzenarten zur Verbesserung der Gewässerökologie auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu fördern, sofern sie keine untragbaren Auswirkungen für menschliche Tätigkeiten haben. Sie verpflichten sich, die Ansiedlung neuer Tier- und Pflanzenarten zu verhindern. Sie können hiervon Ausnahmen vorsehen, wenn die Ansiedlung für bestimmte Nutzungen erforderlich ist und keine nachteiligen Auswirkungen für Natur und Landschaft entstehen.

Artikel 11

Schutzgebiete

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bestehende Gebiete zum Schutz des Wassers und der Gewässer wie geschützte Fließgewässer, stehende Gewässer, Auen, alpine Wildflusslandschaften, Einzugsgebiete von Quellen, Moore und andere Feuchtlebensräume im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden.

(2) Die Vertragsparteien treffen die geeigneten Maßnahmen, um einen nationalen und grenzüberschreitenden Biosphärenverbund für Flusslandschaften zu schaffen. Sie verpflichten sich, die Ziele und Maßnahmen für grenzüberschreitende Schutzgebiete aufeinander abzustimmen.

(3) Sie fördern die Einrichtung von Schon- und Ruhezonem entlang von Gewässern als Lebensraum für wildlebende Tier- und Pflanzenarten. Sie wirken darauf hin, in diesen Zonen die für den ungestörten Ablauf von arttypischen ökologischen Vorgängen notwendige Ruhe sicherzustellen und reduzieren oder verbieten alle Nutzungsformen, die mit den ökologischen Abläufen in diesen Zonen nicht verträglich sind.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Schutz der Gletscher zu gewährleisten und jegliche Nutzung von Gletschern zu untersagen, welche zur Beeinträchtigung der Gletscher oder zu ihrer Veränderung beiträgt. Sie erlauben keine weiteren Erschließungen von Gletschern mit Infrastrukturen zu touristischen Zwecken.

Artikel 12

Maßnahmen im Bereich der Wassernutzung

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Gebrauch von Trinkwasser für Produktionszwecke zu minimieren, insbesondere mit einer entsprechenden Tarifpolitik. Sie beugen der Verschwendung des Wassers vor und fördern Maßnahmen zur Reduzierung des Verbrauches.

(2) Bei Bauten von Wasserleitungen und sonstigen Anlagen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt treffen die Vertragsparteien alle erforderlichen Vorkehrungen, um die Belastung von Bevölkerung und Umwelt gering zu halten, wobei soweit wie möglich bestehende Strukturen und Leitungsverläufe zu benutzen und zu optimieren sind. Sie verpflichten sich, Wasserverluste in Wasserleitungsnetzen zu minimieren.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Erzeugung von Schnee zeitlich und örtlich zu beschränken oder zu verbieten, wenn dies zur Gewährleistung genügender Wassermengen in Gewässern oder für die Sicherstellung ausreichender Mengen von Trinkwasser erforderlich ist.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Errichtung oder Erneuerung von Bewässerungsanlagen die Verwendung von Systemen mit einem möglichst geringen Wasserverbrauch vorzuschreiben.

Artikel 13

Maßnahmen zum Schutz vor Schadenereignissen

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Gewässern mit Renaturierungsmaßnahmen mehr Raum zu geben, um die Hochwasserrisiken zu reduzieren.

(2) Die Vertragsparteien fördern Maßnahmen zur Erhöhung oder Wiederherstellung der Wasserrückhaltefähigkeit der Gewässersysteme, der Böden und der Vegetation.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, geeignete Maßnahmen zur Kontrolle und erforderlichenfalls zur Erhöhung der Sicherheit von Staumauern und anderen Anlagen zu ergreifen.

Artikel 14

Finanzielle Abgeltung

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei allen Eingriffen in Gewässer auf die Bedürfnisse der ansässigen Bevölkerung Rücksicht zu nehmen und den lokalen oder regionalen Gebietskörperschaften die Nutzung des Wassers angemessen abzugelten.

(2) Die Vertragsparteien definieren gemeinsame Kriterien für die Abgeltung besonderer Leistungen oder der Einschränkung bestehender Nutzungen der ansässigen Bevölkerung.

Artikel 15

Weitergehende Maßnahmen

Die Vertragsparteien können Maßnahmen im Bereich Wasser treffen, welche über die in diesem Protokoll vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen.

Kapitel III

Forschung, Bildung und Information

Artikel 16

Forschung und Beobachtung

(1) Die Vertragsparteien fördern und harmonisieren in enger Zusammenarbeit Forschungen und systematische Beobachtungen, die zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls dienlich sind.

(2) Insbesondere setzen sie sich dafür ein, die für Wasser und Gewässer spezifische Forschung verstärkt, praxisnah und gebietsbezogen fortzuführen, in die Bestimmung und Überprüfung der wasserpolitischen Ziele und Maßnahmen einzubeziehen und ihre Ergebnisse bei Bildung und Beratung der Akteure anzuwenden.

(3) Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass die jeweiligen Ergebnisse nationaler Forschung und systematischer Beobachtung in ein gemeinsames System zur dauernden Beobachtung und Information einfließen und im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung öffentlich zugänglich gemacht werden.

(4) Insbesondere erstellen sie für die jeweiligen Gebiete mit Bezug auf die in diesem Protokoll bestimmten Ziele und Maßnahmen eine vergleichbare Bestandsaufnahme gemäß den Vorgaben von Art. 7 dieses Protokolls.

(5) Die Bestandsaufnahme ist periodisch fortzuschreiben und dabei mit Hinweisen auf besondere Problembereiche oder -gebiete sowie auf die Wirksamkeit der getroffenen oder auf die Notwendigkeit von zu treffenden Maßnahmen zu versehen.

Artikel 17

Bildung und Information

(1) Die Vertragsparteien fördern die Aus- und Weiterbildung sowie die Information der Öffentlichkeit im Hinblick auf Ziele, Maßnahmen und Durchführung dieses Protokolls.

(2) Sie setzen sich insbesondere dafür ein,

- a) Ausbildung, Weiterbildung und Beratung weiterzuentwickeln und dabei den Natur- und Umweltschutz einzubeziehen.
- b) zu einer umfassenden und sachlichen Information beizutragen, die sich nicht allein auf die unmittelbar betroffenen Personen und Behörden beschränkt, sondern sich auch über die Medien an eine breite Öffentlichkeit innerhalb und außerhalb des alpinen Raumes wendet, um in ihr die Kenntnis der Bedeutung des Wassers und der Gewässer zu verbreiten und das Interesse dafür anzuregen.

Kapitel IV

Durchführung, Kontrolle und Bewertung

Artikel 18

Durchführung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Durchführung dieses Protokolls durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung sicherzustellen.

Artikel 19

Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen

(1) Die Vertragsparteien erstatten dem Ständigen Ausschuss regelmäßig Bericht über die aufgrund dieses Protokolls getroffenen Maßnahmen. In den Berichten ist auch die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen darzulegen. Die Alpenkonferenz bestimmt die zeitliche Abfolge der Berichterstattung.

(2) Der Ständige Ausschuss prüft die Berichte daraufhin, ob die Vertragsparteien ihren Verpflichtungen aus diesem Protokoll nachgekommen sind. Er kann dabei auch zusätzliche Informationen von den Vertragsparteien anfordern oder Informationen aus anderen Quellen beziehen.

(3) Der Ständige Ausschuss erstellt für die Alpenkonferenz einen Bericht über die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Protokoll durch die Vertragsparteien.

(4) Die Alpenkonferenz nimmt diesen Bericht zur Kenntnis. Falls sie eine Verletzung der Verpflichtungen feststellt, kann sie Empfehlungen verabschieden.

Artikel 20

Bewertung der Wirksamkeit der Bestimmungen

(1) Die Vertragsparteien überprüfen und beurteilen regelmäßig die in diesem Protokoll enthaltenen Bestimmungen auf ihre Wirksamkeit. Soweit zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls erforderlich, werden sie geeignete Änderungen des Protokolls in die Wege leiten.

(2) Im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung werden die Gebietskörperschaften und die einschlägig tätigen nichtstaatlichen Organisationen an dieser Bewertung beteiligt.

Kapitel V

Schlussbestimmungen

Artikel 21

Verhältnis zwischen der Alpenkonvention und dem Protokoll

(1) Dieses Protokoll ist ein Protokoll der Alpenkonvention im Sinne des Artikels 2 und der anderen einschlägigen Artikel der Alpenkonvention.

(2) Nur Vertragsparteien der Alpenkonvention können Vertragspartei dieses Protokolls werden. Eine Kündigung der Alpenkonvention gilt zugleich als Kündigung dieses Protokolls.

(3) Entscheidet die Alpenkonferenz über Fragen in Bezug auf dieses Protokoll, so sind lediglich die Vertragsparteien dieses Protokolls abstimmungsberechtigt.

Artikel 22

Unterzeichnung und Ratifikation

(1) Dieses Protokoll liegt für die Vertragsparteien am 17. November 2004 sowie ab dem 15. Dezember 2004 bei der Republik Österreich als Verwahrer zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Protokoll tritt für die Vertragsparteien, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein, drei Monate nach dem Tage in Kraft, an dem drei Staaten ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.

(3) Für die Vertragsparteien, die später ihre Zustimmung ausdrücken, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, tritt das Protokoll drei Monate nach dem Tag der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Nach dem Inkrafttreten einer Änderung des Protokolls wird jede neue Vertragspartei dieses Protokolls Vertragspartei des Protokolls in der geänderten Fassung.

Artikel 23

Notifikationen

Der Verwahrer notifiziert jedem in der Präambel genannten Staat und der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf dieses Protokoll

- a) jede Unterzeichnung,
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde,
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens,
- d) jede von einer Vertrags- oder Unterzeichnerpartei abgegebene Erklärung,
- e) jede von einer Vertragspartei notifizierte Kündigung, einschließlich des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Garmisch-Partenkirchen am 17. November 2004 in deutscher, französischer, italienischer und slowenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Staatsarchiv der Republik Österreich hinterlegt wird. Der Verwahrer übermittelt den Unterzeichnerparteien beglaubigte Abschriften.